

# Zweckvereinbarung

## zur Abwasserreinigung auf der Kläranlage Mittlere Paar

zwischen

der **Stadt Friedberg**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Roland Eichmann

und

der **Gemeinde Ried**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Erwin Gerstlacher

und

der **Gemeinde Eurasburg**, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Paul Reithmeir

Die Stadt Friedberg, die Gemeinde Ried und die Gemeinde Eurasburg schließen gemäß Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-11) nachfolgende Zweckvereinbarung mit dem Ziel, die aus den Gemeindegebieten Ried und Eurasburg anfallenden Abwässer gesammelt der städtischen Kläranlage Mittlere Paar zuzuführen, dort zu reinigen und zu beseitigen. Die Kläranlage Mittlere Paar befindet sich auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 540 der Gemarkung Wiffertshausen.

### **§ 1** **(Gegenstand der Vereinbarung)**

- (1) Die Gemeinden Ried und Eurasburg übertragen der Stadt Friedberg die Aufgabe, das in den Gemeindegebieten Ried und Eurasburg gesammelte Abwasser an den Übergabestellen in Rohrbach bzw. bei Eurasburg zu übernehmen, der Kläranlage Mittlere Paar zuzuführen und dort nach den anerkannten Regeln der Entwässerungstechnik und in Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Erfordernissen zu reinigen und zu beseitigen. Ausgenommen von der Einleitung sind solche Abwässer, die auf Grundstücken anfallen, die nicht an das Kanalnetz der Gemeinden Ried und Eurasburg angeschlossen sind (= Fäkalschlammentsorgung).
- (2) Die Stadt Friedberg erklärt sich zur Übernahme der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit, über den Hauptsammler das gesammelte Abwasser aus den angeschlossenen Gemeindegebieten Ried und Eurasburg ab den Übergabestellen in Rohrbach bzw. Eurasburg zur Weiterleitung, Reinigung und Beseitigung in der Kläranlage Mittlere Paar zu übernehmen.
- (3) Die Gemeinden Ried und Eurasburg verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt der Einleitung an die städtische Kläranlage Paar ihre Abwässer bis zur Höhe der in § 3 festgelegten Werte der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Friedberg bei der jeweiligen Übergabestelle zuzuführen.
- (4) Die Stadt Friedberg gestattet den Gemeinden Ried und Eurasburg den Fortbau der Hauptsammler auf städtischem Gebiet von der Gemeindegrenze bis zu den Übergabestellen. Für diese Gestattung wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 2 (Befugnisse)**

- (1) Die Stadt Friedberg erhält in den Gemeindegebieten Ried und Eurasburg keine hoheitlichen Befugnisse.
- (2) Die Gemeinden Ried und Eurasburg verpflichten sich, der Stadt Friedberg zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabe die erforderliche Amtshilfe zu gewähren.
- (3) Die Gemeinden Ried und Eurasburg sind berechtigt, die Mess-/Prüfstellen an den Übergabestellen (§ 6) zusammen mit einem Beauftragten der Stadt Friedberg zu kontrollieren und in die Aufzeichnungen der Messeinrichtungen Einsicht zu nehmen, Proben zu nehmen und auszuwerten bzw. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Punkte notwendig sind. Die Gemeinden Ried und Eurasburg sollen Maßnahmen gemäß Satz 1 rechtzeitig vorher der Stadt Friedberg mitteilen.
- (4) Alle drei Parteien räumen sich gegenseitig ein Besichtigungsrecht aller Anlagenteile im Einzugsbereich des Klärwerkes Mittlere Paar ein. Die Besichtigung soll rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

## **§ 3 (Umfang und Art der Reinigung und Beseitigung)**

- (1) Für die Gemeinden Friedberg, Ried und Eurasburg werden folgende maximale Einleitungsmengen an den Übergabe- bzw. Einleitungsstellen festgelegt:

Gemeinde Ried (32 Liter/Sek)	Holzburg	31,0 Liter/Sek
	Asbach	1,0 Liter/Sek
Gemeinde Eurasburg		16,5 Liter/Sek
Stadt Friedberg (101,5 Liter/Sek)	Bachern	6,5 Liter/Sek
	Rohrbach	2,5 Liter/Sek
	Rinnenthal	8,0 Liter/Sek
	Hügelshart	36,2 Liter/Sek
	Paar/Harthausen	13,3 Liter/Sek
	Friedberg Ost	35,0 Liter/Sek

- (2) Die Reinigungskapazität der Kläranlage Mittlere Paar im aktuellen Ausbauzustand (16.800 EW) wird auf die Vertragspartner aufgeteilt. Dabei darf die Abwasserlast (Einwohner und gewerbliches Abwasser) der einzelnen Gemeinden folgende Anschlusswerte nicht überschreiten:

Stadt Friedberg	10.894 EW
Gemeinde Ried	3.772 EW
Gemeinde Eurasburg	2.134 EW

- (3) Für den Fall, dass eine Gemeinde die vereinbarten Anschlusswerte überschreitet, vereinbaren die Vertragspartner, dass vorrangig vor einer Erweiterung der Kläranlage Verhandlungen aufgenommen werden, die die Neuverteilung der Anschlusswerte unter Berücksichtigung der Reinigungskapazität der Kläranlage zum Ziel haben. Die Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Herstellungskosten der Kläranlage ist in diesem Fall in sinngemäßer Anwendung des § 4 neu zu berechnen und gegenseitig auszugleichen.

- (4) Die Beschaffenheit der zugeleiteten Abwässer muss den Erfordernissen der Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Einleitungsverbote richten sich nach der Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung wird von den Gemeinden Ried und Eurasburg ausdrücklich anerkannt und ist Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Die regelmäßige Zuleitung der Abwässer ist seitens der Gemeinden Ried und Eurasburg zu gewährleisten.

#### **§ 4**

#### **(Beteiligung der Gemeinde Eurasburg an den Herstellungskosten der Kläranlage und der Druckleitung sowie Tragung von Investitionskosten, die durch den Anschluss der Gemeinde Eurasburg bedingt sind)**

- (1) Die bisherigen Investitionskosten für den Neubau und für Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen der Kläranlage wurden von der Stadt Friedberg (zu 83,4 %) und der Gemeinde Ried (zu 16,6 %) getragen. Diese Regelung findet weiterhin für alle Investitionskosten Anwendung, die bis zum Tag der erstmaligen Einleitung durch die Gemeinde Eurasburg bezahlt werden.
- (2) Die Gemeinde Eurasburg beteiligt sich an den bisherigen Investitionskosten für den Neubau und für Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen der Kläranlage anteilig ihres Anschlusswertes gemäß § 3 Abs. 2. Daraus ergibt sich ein Anteil von 12,7 %. Maßgeblich ist der Restbuchwert aller Anlagengüter der Kläranlage Mittlere Paar (ohne das Grundstück) am nächsten Monatsletzten, der auf den Tag der erstmaligen Einleitung durch die Gemeinde Eurasburg folgt.  
Von den vom Freistaat Bayern bezuschussten ursprünglichen Investitionskosten der Kläranlage (keine Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen) werden die erhaltenen Zuwendungen mit einem pauschalen Anteil von 50 % zu Gunsten der Gemeinde Eurasburg berücksichtigt. Sofern die Gemeinde Eurasburg ihrerseits für die anteilige Beteiligung an den Investitionskosten der Kläranlage Mittlere Paar Zuwendungen erhält, wird sie die Stadt Friedberg und die Gemeinde Ried hierüber informieren. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle Verhandlungen aufzunehmen, die eine angemessene Berücksichtigung dieser Zuwendungen für die Stadt Friedberg und die Gemeinde Ried zum Ziel haben.
- (3) Die Gemeinde Eurasburg beteiligt sich an den Investitionskosten der Druckleitung streckenanteilig im Verhältnis der maximal zulässigen Einleitungsmengen (§ 3 Abs. 1). Maßgeblich ist dabei der Restbuchwert. Die Ermittlung dieses Restbuchwertes erfolgt auf Basis der damaligen Kostenberechnung (Abrechnung mit der Gemeinde Ried und Beantragung der Zuwendungen). In Anbetracht der zu erwartenden Gesamtnutzungsdauer wird von einem Restwert von 60 % der ursprünglichen Investitionskosten ausgegangen. Bei ursprünglich kalkulierten Investitionskosten von 1.984.639 Euro ergibt sich somit ein Restwert von 1.190.784 Euro.  
Von den vom Freistaat Bayern bezuschussten ursprünglichen Investitionskosten der Druckleitung werden die erhaltenen Zuwendungen mit einem pauschalen Anteil von 50 % zu Gunsten der Gemeinde Eurasburg berücksichtigt. Sofern die Gemeinde Eurasburg ihrerseits für die anteilige Beteiligung an den Investitionskosten der Druckleitung Zuwendungen erhält, wird sie die Stadt Friedberg und die Gemeinde Ried hierüber informieren. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle Verhandlungen aufzunehmen, die eine angemessene Berücksichtigung dieser Zuwendungen für die Stadt Friedberg und die Gemeinde Ried zum Ziel haben.

- (4) Die Abrechnung der Beteiligung der Gemeinde Eurasburg an den Investitionskosten für die Kläranlage und die Druckleitung zwischen der Stadt Friedberg und der Gemeinde Ried erfolgt im Verhältnis der bislang getragenen Investitionskosten. Für die Beteiligung an der Kläranlage bedeutet dies, dass die Stadt Friedberg einen Anteil von 83,4 % und die Gemeinde Ried einen Anteil von 16,6 % erhält. Für die Beteiligung an der Druckleitung bedeutet dies, dass die Stadt Friedberg einen Anteil von 74,83 % und die Gemeinde Ried einen Anteil von 25,17 % (= Anteil der Gemeinde Ried an den Gesamtkosten der Druckleitung in Höhe der Mehrkosten) erhält.
- (5) Soweit wegen des Anschlusses der Gemeinde Eurasburg bei der Stadt Friedberg oder der Gemeinde Ried Maßnahmen wie z.B. die Erneuerung von Pumpen oder anderen Anlagenteilen erforderlich werden, hat die Gemeinde Eurasburg die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Bei der Bemessung der Kostenerstattung ist der Anlagenbestand (Alter der Anlagen, bisherige Abschreibungsdauer) kostenmindernd angemessen zu berücksichtigen. Mehrkosten aufgrund von Anlagenvergrößerungen (z.B. stärkere Pumpen erforderlich) sind stets von der Gemeinde Eurasburg zu tragen. Gleiches gilt für notwendige Maßnahmen auf der Kläranlage Mittlere Paar, die durch den Anschluss der Gemeinde Eurasburg erforderlich werden.
- (6) Die Kostenbeteiligung für die Investitionskosten der Kläranlage und der Druckleitung sowie die Erstattung anfallender Mehrkosten sind jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt Friedberg bzw. die Gemeinde Ried zur Zahlung fällig.

## **§ 5**

### **Aufteilung künftiger Investitionskosten für die Kläranlage und die Druckleitung**

- (1) Künftige Investitionskosten für die Kläranlage (z.B. Verbesserungs-, Erneuerungs- oder Ersatzmaßnahmen), die ab dem Tag der erstmaligen Einleitung durch die Gemeinde Eurasburg bezahlt werden, übernehmen die Gemeinden Friedberg, Ried und Eurasburg anhand ihrer prozentualen Anteile gemäß § 3 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung. Hieraus ergibt sich folgende Verteilung:
- |                    |         |
|--------------------|---------|
| Stadt Friedberg    | 64,85 % |
| Gemeinde Ried      | 22,45 % |
| Gemeinde Eurasburg | 12,70 % |
- (2) Die künftigen Investitionskosten der Druckleitung (z.B. Verbesserungs-, Erneuerungs- oder Ersatzmaßnahmen) von den Übergabestellen bis zur Kläranlage Mittlere Paar werden im Verhältnis der maximal zulässigen Einleitungsmengen (§ 3 Abs. 1) streckenanteilig aufgeteilt.
- (3) Die anteiligen Kosten für die Kläranlage und der Druckleitung sind jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt Friedberg fällig. Die Beteiligten werden Finanzplanungsdaten austauschen.
- (4) Die Sammelleitungen bis zur jeweiligen Übergabestelle und die sonstigen Einrichtungen einschließlich Übergabebauwerk bauen die Gemeinden Ried und Eurasburg auf eigene Kosten.

## **§ 6 (Kosten der Mess-/Prüfstelle)**

- (1) Die Gemeinden Ried und Eurasburg errichten einvernehmlich mit der Stadt Friedberg Messeinrichtungen zur Ermittlung der Abwassermenge und zur Prüfung der Beschaffenheit der zugeleiteten Abwässer (Mess-/Prüfstellen). Die Messeinrichtungen erfassen insbesondere folgende Werte:
  - a) Abwassermenge (Zählwerk nicht löschar)
  - b) Sekundenspitzenmessung (selbstschreibende Dauereinrichtung)
  - c) pH-Wert

Zusätzlich werden Anschlussmöglichkeiten für weitere Messgeräte vorgesehen. In den zu errichtenden Mess-/Prüfstellen muss die Möglichkeit zur mengenproportionalen Probeentnahme gegeben sein.

- (2) Die Gemeinden Ried und Eurasburg tragen die Herstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Messeinrichtungen.

## **§ 7 (Betriebskosten der Kläranlage Mittlere Paar)**

- (1) Die anfallenden Betriebskosten der Kläranlage Mittlere Paar werden zunächst im Verhältnis der an die Kläranlage tatsächlich angeschlossenen Einwohner in den jeweiligen Gemeinden aufgeteilt. Maßgeblich ist dabei der Stand der Einwohner zum 30.06. eines Jahres. Die aus Gewerbebetrieben anfallenden Abwassermengen bleiben zunächst unberücksichtigt.
- (2) Zur Überprüfung dieses Verteilungsverhältnisses werden mindestens 1 x jährlich Abwassermengen- und Schmutzfrachtmessungen an den Übergabestellen und in der Kläranlage durchgeführt. Die Messungen führen die von der Stadt Beauftragten durch. Auf schriftliches Verlangen jeder Vertragspartei sind diese Messungen in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen.
- (3) Ergeben sich unter Einbezug von Schmutzfracht und Abwassermengen dauerhafte wesentliche Abweichungen im Verteilungsverhältnis (+/- 10%) gegenüber der Verteilung nach Einwohnern nach Abs. 1, kann jede Vertragspartei eine Änderung des Verteilungsmaßstabs verlangen. Dieser ist dann im gegenseitigen Einvernehmen neu schriftlich festzulegen.
- (4) Zu den Betriebskosten zählen insbesondere die Personal- und Sachkosten, Steuern und Versicherungen, Abwasserabgabe und die innere Verrechnung.
- (5) Die umzulegenden Betriebskosten sind in einer detaillierten Aufstellung mit nachprüfaren Unterlagen im ersten Halbjahr für das vorausgegangene Haushaltsjahr den Gemeinden Ried und Eurasburg zuzustellen. Die anteiligen Betriebskosten sind einen Monat nach Rechnungsstellung der Stadt Friedberg fällig. Auf die Betriebskosten des laufenden Jahres leisten die Gemeinden Ried und Eurasburg entsprechend der Höhe der Abrechnung des Vorjahres vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eine Abschlagszahlung in vier gleichen Raten. Die Gemeinden Ried und Eurasburg haben bis zur Vorlage einer neuen Abrechnung zu den genannten Terminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung zu entrichten.

**§ 8**  
**(Betriebskosten des Hauptsammlers)**

- (1) Die anfallenden Betriebskosten des Hauptsammlers von den Übergabestellen bis zur Kläranlage Mittlere Paar werden im Verhältnis der maximal zulässigen Einleitungsmengen (§ 3 Abs. 1) streckenanteilig aufgeteilt.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (3) Die Sammelleitungen bis zur jeweiligen Übergabestelle und die sonstigen Einrichtungen einschließlich Übergabebauwerk unterhalten die Gemeinden Ried und Eurasburg auf eigene Kosten.

**§ 9**  
**(Erweiterung und Erneuerung der Kläranlage Paar)**

1. Die Notwendigkeit der Erweiterung (z.B. infolge zu geringer Kapazitäten oder technischer Gegebenheiten) und Erneuerung der Kläranlage Mittlere Paar wird von der Stadt Friedberg unter gleichzeitiger Vorlage einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Einvernehmen mit den Gemeinden Ried und Eurasburg festgestellt. Diese Investitionskosten übernehmen die Gemeinden Friedberg, Ried und Eurasburg anhand ihrer prozentualen Anteile gemäß § 3 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung und unabhängig von der Frage, welche Gemeinde in welchem Umfang für die Erhöhung der Einwohnerwerte und somit der Schmutzfrachten verantwortlich ist.
- (1) In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, einen neuen Verteilungsmaßstab als Berechnungsgrundlage der §§ 5, 7 und 8 zu vereinbaren.

**§ 10**  
**(Störungen im Kanalnetz)**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz oder der städtischen Kläranlage Mittlere Paar auftreten.

**§ 11**  
**(Haftung)**

- (1) Die Gemeinden Ried und Eurasburg haften für Schäden, die sich aus einem von ihnen zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Sie haben der Stadt Friedberg auch solche Leistung zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritter gegenüber zur erbringen hat.
- (2) Die Stadt Friedberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Kläranlage Mittlere Paar wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

**§ 12**  
**(Meinungsverschiedenheiten)**

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth das Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vertragspartner einigen.
- (3) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen in Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

**§ 13**  
**(Vertragsdauer, Kündigung)**

- (1) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 40 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigungen nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

**§ 14**  
**(Auseinandersetzung)**

- (1) Nach Beendigung der Zweckvereinbarung verpflichten sich die Gemeinden Ried und Eurasburg zur Beseitigung oder zur verkehrssicheren Unterhaltung der stillgelegten Sammelleitungen, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt Friedberg liegen, und der stillgelegten Mess-/Prüfstellen.
- (2) Wird diese Vereinbarung innerhalb von 40 Jahren aufgehoben, so haben die Beteiligten mit dem Ziel der Einigung die Auseinandersetzung durchzuführen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet das Landratsamt Aichach-Friedberg. Nach Ablauf von 40 Jahren findet keine Auseinandersetzung mehr statt.

**§ 15**  
**(Schlussbestimmungen)**

- (1) Dieser Zweckvereinbarung ist die Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg als Anlage beigegeben. Die Stadt Friedberg verpflichtet sich, jede Satzungsänderung mit Auswirkung auf diese Zweckvereinbarung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 16**  
**(Inkrafttreten)**

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den beteiligten Kommunen beschlossen und ausgefertigt ist.

Friedberg,  
**Stadt Friedberg**

Ried,  
**Gemeinde Ried**

Eurasburg,  
**Gemeinde Eurasburg**

Eichmann  
Erster Bürgermeister

Gerstlacher  
Erster Bürgermeister

Reithmeir  
Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss  
vom 20.02.2020

Gemeinderatsbeschluss  
vom .02.2020 vom

Gemeinderatsbeschluss